



Organisationsreglement (OgR)

der

**burgerlichen
Nutzungskorporation
Wahlendorf**

Inhaltsverzeichnis

BURGERRECHT	3
AUFGABEN	4
ORGANISATION	4
STIMMBERECHTIGTE	5
RECHTE	5
BEFUGNISSE	6
BURGERRAT	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	10
PERSONAL	10
SEKRETARIAT	10
VERANTWORTLICHKEIT	11
VERFAHREN	11
ABSTIMMUNGEN	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS 1	17
AUFLAGEZEUGNIS 2^A	17
ANHANG I ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT	18
BEAMTETE PERSONEN.....	18
ANHANG II ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT	20
BURGERRECHT	20
ANHANG III ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT	21
RECHTLICH HISTORISCHE GRUNDLAGEN	21

Burgerrecht

Burgerrecht

Art. 1 ¹ Bürgerinnen^a oder Bürger der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf sind:

- a) Nachkommen einer Bürgerin^a oder eines Burgers der «Sectionsgemeinde Wahlendorf» in gerader Linie, welche bei der «Kantonnements-Theilung der Sectionsgemeinde Wahlendorf» vom 10. Februar 1855 nicht mit Land und Wald abgegolten^a worden sind (Rechtsamelose¹),
- b) Personen mit Heimatort Meikirch BE, wenn sie den Familien- oder Ledignamen einer Bürgerin^a oder eines Burgers gemäss Abs. 1 lit. a^a führen (namentlich Künti oder Schnegg),
- c) Von der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf eingeburgerte Personen gemäss Anhang II zum OgR und deren minderjährige miteingeburgerte Kinder sowie ihre weiteren Nachkommen in gerader Linie, sofern diese einen burgerlichen Heimatort eines Elternteils erhalten haben.^a

² Das Burgerrecht richtet sich nach den jeweils geltenden Rechtsgrundlagen für das schweizerische Zivilstandswesen.^a

³ Eine Einbürgerung hat bei einer burgerlichen Nutzungskorporation keine Änderung der Heimorte zur Folge.^a

Aufnahme in das Burgerrecht

Art. 2 ¹ Die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf kann Personen in das Burgerrecht aufnehmen, wenn sie

- Schweizer Bürgerin oder Bürger^a sind,
- seit zehn Jahren in Wahlendorf wohnen oder
- seit zwei Jahren in Wahlendorf wohnen und insgesamt zehn Jahre in Wahlendorf gewohnt haben oder
- mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind oder in gerader Linie von einer Bürgerin oder einem Bürger abstammen und seit drei Jahren in Wahlendorf wohnen,^a
- mit Wahlendorf eng verbunden sind,
- in der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf bereits aktiv mitgearbeitet haben oder die Bereitschaft haben, dies zu tun,
- einen unbescholtenen Ruf geniessen und wirtschaftlich selbstständig sind.

² Dem Gesuch um Aufnahme, welches der Präsidentin^a oder dem Präsidenten des Burgerrats einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten) oder Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften),^a
- b) Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte,^a
- c) Wohnsitzbescheinigung,
- d) Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- e) Auszug aus dem Betreibungsregister,

¹ Regierungsratsentscheid des Kantons Bern vom 19. Februar 1963 betreffend Gemeindebeschwerde E. Künti

f) Bestätigung über die Bezahlung der Steuern.

³ Der Burgerrat prüft das eingehende Gesuch. Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebenslauf, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeit usw.).

⁴ Die Versammlung der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrats über die Erfüllung der Erfordernisse und entscheidet über die Aufnahme ins Bürgerrecht durch Mehrheitsbeschluss.

⁵ Ehegatten werden in der Regel gleichzeitig aufgenommen. Sie können ein gemeinsames Gesuch stellen.

⁶ Die Aufnahme ins Bürgerrecht steht im freien Ermessen der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf. Die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

⁷ Die Aufnahmesumme beträgt für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft CHF 1'000, resp. für Einzelpersonen CHF 500.^a

Für Personen, die mit einer Bürgerin oder einem Bürger verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sind oder von einer Bürgerin oder einem Bürger in gerader Linie abstammen, beträgt die Aufnahmesumme für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft CHF 500, resp. für Einzelpersonen CHF 250.^a

Aufgaben

Aufgaben

Art. 3 ¹ Die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf führt das Register der Stimm- und^a Nutzungsberechtigten und verwaltet das Vermögen der Korporation. Sie beachtet dabei die Interessen der Einwohnergemeinde.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 4 Die Organe der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das, zur Vertretung der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf befugte Personal.

Stimmberechtigte

- Versammlung
- Art. 5** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht
- Art. 6** Stimmberechtigt ist, wer
- seine Schriften in der Gemeinde Meikirch BE hinterlegt hat und im Dorf Wahlendorf Wohnsitz begründet,
 - in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist,
 - in der Bürgerliste eingetragen ist.^a
- Information
- Art. 7** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.
- Erheblicherklären von Anträgen
- Art. 8** ¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Initiative
- Art. 9** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - entweder als einfach Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - innert der Frist gemäss Art. 10 Abs. 2 eingereicht wird,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Anmeldung	<p>Art. 10 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 11 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 9 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 12 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 13 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).</p>
Petition	<p>Art. 14 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Zuständigkeit a) Wahlen	<p>Art. 15 Die Versammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rats in einer Person),b) die übrigen Mitglieder des Burgerrats,c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,d) die Sekretärin oder den Sekretär,e) die Kassierin oder den Kassier.
----------------------------	---

- b) Sachgeschäfte **Art. 16** Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget,
c) die Rechnung,
d) soweit CHF 5'000 übersteigend:
- neue Ausgaben,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 18** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Nutzungsreglement **Art. 21** ¹ Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.

- ² Dieses Reglement muss
- die nutzungsberechtigten Personen,
 - Art und Höhe der Nutzung,
 - das Verfahren
- bestimmen.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 22 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin^a oder seinem Präsidenten aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 23 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Budgetkredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

Organisation

Art. 24 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin^a oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

⁴ Die Versammlung oder der Burgerrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 26 ¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn die Präsidentin^a oder der Präsident des Burgerrats oder dessen Stellvertreter sie visiert (als richtig bescheinigt) hat,- die Ressortchefin oder der Ressortchef sie zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 29 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 31 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.</p>

Rechnungsprüfungskommission

Grundsatz	<p>Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von zwei Mitgliedern.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.</p>

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen

Art. 34 ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die burgerliche Nutzungskorporation Wahlendorf keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des
beamteten Personals

Art. 35 Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 36 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Sekretariat

Stellung

Art. 37 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 39 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren

Einberufung

Art. 40 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens zehn Tage vorher bekannt.

Traktanden

Art. 41 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines

Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten <p>das Wort.</p>

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;- erläutert das Abstimmungsverfahren und- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
--------------	---

Abstimmungsverfahren	<p>Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»
Gruppensieger	<p>Art. 51 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A? » - «Wer ist für Antrag B?» Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
Wahlen	
Amtsdauer	<p>Art. 54 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 55 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Schwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 58</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär<ul style="list-style-type: none">- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59),- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>

Ungültige Zettel	Art. 60 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	Art. 62 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 65 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	<p>Art. 66 Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">- Ort und Datum der Versammlung,- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,- Reihenfolge der Traktanden,- Anträge,- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,- Beschlüsse und Wahlergebnisse,- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,- Zusammenfassung der Beratung und- Unterschrift.
Genehmigung	<p>Art. 67 ¹ Das Protokoll kann spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen auf Wunsch eingesehen werden.</p> <p>² Während der Einsichtsfrist kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.</p> <p>³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang	<p>Art. 68 Die Versammlung erlässt Anhang I (Beamtete Personen), Anhang II (Bürgerrecht) und Anhang III (Rechtlich historische Grundlagen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 69 ¹ Dieses Reglement ist anlässlich der Versammlung der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf vom 14. September 2016 beschlossen worden und^a tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Reglement über die Benutzung und Verwaltung der Waldungen und des Weidlands der Nutzungskorporation von Wahlendorf vom 24. April 1923 auf.</p> <p>³ Die Änderungen vom 21. April 2021 treten mit ihrer Annahme durch die Versammlung vom 15. September 2021 per 1. Januar 2022 in Kraft.^a</p>

Im Namen der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf

Präsident



Otto Schnegg

Sekretärin



Christine Rohrbach

Auflagezeugnis 1

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 12. August 2016 bis am 12. September 2016 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Dorfladen Wahlendorf öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 53 vom 12. August 2016 bekannt.

Wahlendorf, 14. September 2016

Sekretärin



Christine Rohrbach

Auflagezeugnis 2^a

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 16. August 2021 bis am 15. September 2021 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Dorfladen Wahlendorf öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Region Bern Nr. 32 vom 18. August 2021 bekannt.

Wahlendorf, 15. September 2021

Sekretärin



Christine Rohrbach

Anhang I zum Organisationsreglement

Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrats, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Register der Nutzungsberechtigten, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 100 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	CHF 400 pro Jahr

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Vermietung Waldhaus inkl. Mietinkasso.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 400 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	CHF 400 pro Jahr

Bannwartin^a/Bannwart

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 400 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	CHF 450 pro Jahr

Anhang II zum Organisationsreglement

Burgerrecht

1. **Durch Abstammung (gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a und b)**

2. **Durch Einbürgerung (gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c)**

Bangerter, Michael, geboren 1984 in Bern BE, von Seedorf BE, Sohn des Bangerter, Urs Hans und der Bangerter, Beatrice, verheiratet mit

Bangerter geb. Glauser, Ruth, geboren 1983 in Wolhusen LU, von Seedorf BE und Hergiswil bei Willisau LU, Tochter des Glauser, Kurt Alois und der Glauser, Rosa Maria^a

Beyeler, Rudolf, geboren 1920 in Wohlen BE, von Wahlern BE, Sohn des Beyeler, Rudolf und der Beyeler geb. Hegg, Rosa, verheiratet mit

Beyeler geb. Bangerter, Frieda, geboren 1923 in Meikirch BE, von Seedorf BE, Tochter des Bangerter, Hans und der Bangerter geb. Burri, Anna Frieda^a

Etter, Werner Willy, geboren 1952 in Kerzers FR, von Fräschels FR, Sohn des Etter, Werner und der Etter, Klara, verheiratet mit

Etter geb. Münger, Erika, geboren 1961 in Bern BE, von Fräschels FR, Tochter des Münger, Otto und der Münger, Martha^a

Mahler, Hansjörg Klaus, geboren 1938 in Fehraltorf ZH, von Winterthur ZH und Fischingen TG, Sohn des Mahler, Albert und der Mahler geb. Ammann, Paula, verheiratet mit

Mahler geb. Käser, Margritli, geboren 1943 in Rüegsauschachen BE, von Melchnau BE, Tochter des Käser, Ernst und der Käser geb. Kämpfer, Verena

Marti, Ernst, geboren 1929 in Kallnach BE, von Kallnach BE, Sohn des Marti, Ernst und der Marti geb. Tüscher, Anna, verheiratet mit

Marti geb. Steffen, Marie Elisabeth, geboren 1933 in Reisiswil BE, von Wyssachen BE, Tochter des Steffen, Ernst und der Steffen geb. Jufer, Marie

Rohrbach, Christine, geboren 1974 in Bern BE, von Meikirch BE und Rüeggisberg BE, Tochter des Rohrbach, Kurt und der Rohrbach geb. Brechbühl, Rosita, ledig

Zingg, Friederich, geboren 1916 in Meikirch BE, von Rapperswil BE, Sohn des Zingg, Johann und der Zingg geb. Siegenthaler, Rosa, verheiratet mit

Zingg geb. Bangerter, Jeannette Lydia, geboren 1928 in Port-Sainte-Marie (Frankreich), von Seedorf BE, Tochter des Bangerter, Hans und der Bangerter geb. Burri, Anna Frieda

Anhang III zum Organisationsreglement

Rechtlich historische Grundlagen

Übersicht der rechtlichen Grundlagen der burgerlichen Nutzungskorporation Wahlendorf und der nutzungsberechtigten Burger²



^a Fassung vom 21. April 2021

² Darlegung aus dem Regierungsratsentscheid vom 19. Februar 1963 betreffend Nutzungsabschlag Frutig